

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sven-Christian Kindler, Stephan Kühn (Dresden), Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/15763 –**

Externe Beratungsleistungen bei der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung und bei der Autobahn GmbH des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Reform der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und beim Aufbau der Autobahn GmbH des Bundes sind nach den Worten des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer die Kosten „aus dem Ruder gelaufen“ (Passauer Neue Presse vom 11. Oktober 2019, www.pnp.de/nachrichten/politik/3475680_Minister-Scheuer-raeumt-explodierende-Beraterkosten-ein.html). Allein im Jahr 2019 sollen nach den Planungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über 54 Mio. Euro für externe Berater ausgegeben werden (vgl. Antwort des BMVI auf die Berichtsbitte des Abgeordneten Sven-Christian Kindler vom 13. September 2019, konkret Antwort zu Frage 2.) Die Bundesregierung hat zudem angekündigt, dass in den nächsten Jahren für die Begleitung der Reform weitere 86 Mio. Euro für externe Berater verausgabt werden sollen (vgl. Antwort des BMVI auf die Berichtsbitte des Abgeordneten Sven-Christian Kindler vom 13. September 2019, konkret Antwort zu Frage 4), wobei die Bundesregierung davon ausgeht, dass ein weiterer Beratungsbedarf „im Wesentlichen bei der im Aufbau befindlichen Autobahn GmbH erforderlich“ sein wird (vgl. Antwort des BMVI auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Stephan Kühn auf Bundestagsdrucksache 19/14661). Zudem plant die Bundesregierung, allein im Jahr 2020 u. a. in den Bereichen Projekt-, Change-, Organisations- und Personalmanagement, Sachmittelverwaltung, Betriebswirtschaft, Rechts- und Steuerberatung, Konzept, Aufbau und Betrieb des ERP-Systems (ERP = Geschäftsressourcenplanung) Informations- und Kommunikationstechnik sowie projektbezogene Dienstleistungen externe Berater im Umfang von 131,5 Mio. Euro einzusetzen (vgl. Antwort des BMVI auf die Berichtsbitte des Abgeordneten Sven-Christian Kindler vom 1. Oktober 2019, konkret Antwort zu Frage 5).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 14. Oktober 2016 Eckpunkte beschlossen, wonach die Finanzbeziehungen und der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom Jahr 2020 an neu geregelt werden. Anlass war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem der bisherige Finanzausgleich nur noch bis zum Jahr 2019 für zulässig erklärt wurde. In ihren Eckpunkten verständigten sich daher die Regierungschefs von Bund und Ländern auf ein neues Konzept für den Finanzausgleich sowie auf Maßnahmen, die zur besseren Aufgabenerfüllung von Bund und Ländern im föderalen System beitragen. Eine der genannten Maßnahmen ist die „Reform der Bundesauftragsverwaltung mit Fokus auf Bundesautobahnen und Übernahme in die Bundesverwaltung“, zu der es im Eckpunktebeschluss heißt: „Es soll eine unter staatlicher Regelung stehende privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft Verkehr eingesetzt und das unveräußerliche Eigentum des Bundes an Autobahnen und Straßen im Grundgesetz festgeschrieben werden.“ Damit wurde das Ziel definiert, dass künftig nicht mehr die Länder im Auftrag des Bundes für Bau, Ausbau und Erhaltung der Bundesautobahnen (BAB) zuständig sind, sondern der Bund als Eigentümer der BAB – und optional auch für Bundesstraßen – diese Aufgabe selbst übernimmt. Im Bereich der BAB werden Ausgaben- und Aufgabenverwaltung zusammengeführt. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag am 01. Juni 2017 die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft sowie die Gründung einer neuen Bundesoberbehörde beschlossen, der Bundesrat hat anschließend zugestimmt. Seitdem ist festgelegt, dass die BAB ab dem Jahr 2021 nicht mehr in der Auftragsverwaltung der Länder, sondern in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes geplant, gebaut, betrieben, erhalten, vermögensmäßig verwaltet und finanziert werden. Damit erfolgt ein doppelter Systemwechsel: Von der Auftragsverwaltung der Länder zu einer bundesunmittelbaren Verwaltung und von staatlichen Strukturen zu einer privatrechtlichen Organisationsweise.

Diesem Vorhaben widmet sich das federführende Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit vollem Einsatz, treibt die größte Reform in der Geschichte der Autobahnen voran und ordnet das System komplett neu. Mit der Gründung der privatrechtlich organisierten Autobahn GmbH des Bundes (ehemals Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, kurz IGA) am 13. September 2018 sowie der Errichtung des Fernstraßen-Bundesamts (FBA) als neuer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMVI zum 01. Oktober 2018 wurden zwei wesentliche Meilensteine der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung erreicht.

Beide Institutionen befinden sich seitdem im Personal- und Organisationsaufbau, der mit Ressourcen des BMVI von Beginn an begleitet und unterstützt wird. Im Fokus steht die Sicherstellung der Betriebsaufnahme am 01. Januar 2021. Hierzu besteht zwischen dem BMVI, der Autobahn GmbH, dem FBA und den Ländern eine enge Zusammenarbeit. Im BMVI wurde für die Begleitung, Steuerung und Umsetzung der Reform die Stabsstelle „Autobahn/Fernstraßen-Bundesamt“ eingerichtet. Aktuell konzentrieren sich FBA und Autobahn GmbH auf die bundesweite Ressourcenbeschaffung (Personal, Immobilien, IT, Finanzen etc.). Ein zentrales Ziel ist hierbei, einen möglichst reibungslosen Transformationsprozess für die ca. 15.000 Beschäftigten, die von den Länderverwaltungen zum Bund wechseln umzusetzen.

Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Reform, die tief in das Gefüge der föderalen Ordnung eingreift, und seiner erheblichen Komplexität war und ist es erforderlich, auf externe Beratungsleistungen zurückzugreifen. Entsprechendes zusätzliches und fachspezifisches Personal war im BMVI nicht vorhanden und konnte auch nicht in der Kürze eingeworben werden. Die geschlossenen Verträge und Vereinbarungen umfassen Beratungsleistungen, die insbesondere zu Be-

ginn des Aufbauprozesses beider Organisationen zu erbringen waren und darauf abzielten, einen schrittweisen und gesteuerten Aufbau zur raschen Herstellung einer weitgehend eigenständigen Arbeitsfähigkeit der neuen Einheiten bei Autobahn GmbH und FBA zu erreichen. Der Beratungsbedarf und somit auch der Umfang der Leistungen stellten sich während des Aufbauverlaufs höher dar als ursprünglich angenommen. Dies hat Bundesminister Andreas Scheuer am 11.10.2019 in einem Interview mit der Passauer Neuen Presse (www.pnp.de/nachrichten/politik/3475680_Minister-Scheuer-raeuemt-explodierende-Beraterkosten-ein.html) deutlich gemacht: „2017 hat man die Größe und Bedeutung dieser Reform unterschätzt. Damals, vor meiner Zeit im Amt, rechnete man noch mit 24 Mio. Euro Beraterhonorar. Das war eine viel zu geringe Schätzung (...). Inzwischen rechnen wir mit 86 Mio. Euro für Berater bis 2021. Dafür gibt es aber auch mehr Leistungen (...). Die vier Rahmenverträge mit externen Beratern sind aus dem Ruder gelaufen. Da gibt es nichts zu beschönigen (...). Wir haben eine zentrale Vergabestelle eingerichtet, ein Vertragsmanagement neu aufgesetzt und ein Controlling. Damit werden Kostenexplosionen in der Zukunft ausgeschlossen (...). Das ist die größte Verwaltungsreform in der Geschichte der deutschen Autobahnen. Die Reform ist notwendig, damit wir auf den Autobahnen von Flensburg bis Oberammergau dieselben Standards haben (...). Wir sind heute im Zeitplan nicht zuletzt dank externer Unterstützung.“ Ferner hat das BMVI den Umgang mit den Berateraufträgen im Zuge der Bundesfernstraßenreform auch in einem Gespräch mit den Berichterstattern der Bundestagsfraktionen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 01. Oktober 2019 dargelegt.

Kontinuierlich werden im Reformprozesse die Ziele erreicht: Die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH (VIFG) wurde rückwirkend zum Stichtag 01. Januar 2019 auf die Autobahn GmbH verschmolzen. Für dieses Jahr plant das BMVI, die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) auf die Autobahn GmbH zu verschmelzen.

Als Pilotregion übernimmt seit 01. Januar 2020 die neue Niederlassung Nord der Autobahn GmbH auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein deren bisherige Zuständigkeit für Planung und Bau der BAB, in Hamburg auch der Bundesstraßen. Die vorzeitige Wahrnehmung der Bereiche Planung und Bau der BAB durch die Autobahn GmbH ist in § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG) fakultativ gestaltet. Voraussetzung ist ein entsprechendes Einvernehmen zwischen dem betroffenen Land und der Autobahn GmbH.

Am 12. Juli 2019 hat die Autobahn GmbH mit den Gewerkschaften ver.di und dbb einen Haustarifvertrag unterzeichnet. Er umfasst alle grundlegenden Tarifbestimmungen für deren Tarifbeschäftigte. Er besteht aus dem Manteltarifvertrag (Regelungen der wesentlichen Beschäftigungsgrundlagen) und dem Tarifvertrag zum Entgeltgruppenverzeichnis (Regelungen zur Eingruppierung). Der Einführungs- und Überleitungstarifvertrag, der die Überleitung der wechselbereiten Mitarbeiter der Straßenbauverwaltungen der Länder in die Autobahn regelt, ist seit Herbst 2019 verhandelt.

Für die Übernahme von Länderbeamten durch das FBA hat das BMVI in Abstimmung mit dem BMI Anwendungshinweise für beamtenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Übergang von Beamten von den Bundesländern zum Fernstraßen-Bundesamt und zur Autobahngesellschaft erarbeitet. Diese sind am 27. September 2019 in Kraft getreten. Zwischen dem FBA und der Autobahn GmbH wurde mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 zudem eine Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung abgeschlossen. Hierin wird das Verhältnis von FBA und Autobahn GmbH bzgl. zugewiesener und beurlaubter Beamten sowie der entsprechenden Weisungsrechte geregelt. Ab Februar 2020

erfolgt die Unterrichtung des Länderpersonals durch die Landesverwaltungen entsprechend § 613a BGB bzw. vergleichbare Unterrichtungen für Beamte. Im Anschluss melden die Länder dem BMVI die finalen Verwendungsvorschläge und die Art des Wechsels (gesetzlicher Übergang nach § 613a BGB, Personalgestellung, Versetzung, Zuweisung, Abordnung, usw.).

Der Aufbau des FBA und der Autobahn GmbH wird mit Hochdruck vorangetrieben.

Die Beauftragung von Beratungs- bzw. Dienstleistungsbedarf beruht stets darauf, dass eigenes fachspezifisches Personal nicht bzw. noch nicht vorhanden ist oder es sich um Beschaffungsmaßnahmen handelt. Die entsprechenden Leistungen werden ordnungsgemäß ausgeschrieben. Alle Leistungen sind notwendig. Auszahlungen erfolgen nur nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der entsprechenden Leistungsnachweise.

1. a) Welche Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (IGA) bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) wann mit welchen externen Beratern und welchen externen Beratungsunternehmen in welchem Umfang abgeschlossen?

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung folgende Verträge und Rahmenvereinbarungen (RV) über Beratungs-/ Unterstützungsleistungen abgeschlossen:

Rahmenvereinbarung 1776 mit der Auftragnehmerin „Roland Berger GmbH“, beginnend ab 01/2018. Wertungssumme i.H.v. 16.239.834,81 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Fachthemen: Projektsteuerung, Change Management, Kommunikation.

Leistungsbeschreibung: Die Auftragnehmerin soll für den Auftraggeber die Projektsteuerung und -koordinierung des gesamten Transformationsprozesses verantwortungsvoll begleiten und den Auftraggeber in Fragen des Change Managements und bei den Tätigkeiten in der Transformationsphase bis zum Betriebsbeginn beraten und unterstützen, um die Reform zielgerichtet und termingerecht umzusetzen. Zentrale Aufgabe der Projektsteuerin ist daher, eine termingerechte, koordinierte und fundierte Bearbeitung entsprechend den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Rahmenvereinbarung 1777 mit der Auftragnehmerin „Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“, beginnend ab 01/2018. Wertungssumme i.H.v. 3.844.706,74 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Fachthemen: Recht, Organisation, Personal. Leistungsbeschreibung: Die Auftragnehmerin soll den Auftraggeber inklusive seiner Arbeitsgruppen in spezifischen Fragen und Prozessen beraten und bei seinen Tätigkeiten in der Transformationsphase inklusive Betriebsbeginn der neuen Bundesverwaltung unterstützen, um die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung zielgerichtet und termingerecht umzusetzen. Die Arbeitspakete umfassen die Themen Recht, Wirtschaftsprüfung, Organisation, Personal, Personalmanagement, Auswertung und Erhebung, Überleitung, Migration und, Abstimmung Projektbeteiligte.

Rahmenvereinbarung 1778 mit der Auftragnehmerin „Bearing Point GmbH“, beginnend ab 01/2018. Wertungssumme i.H.v. 1.921.131,34 Euro (brutto). Ver-

tragsbezeichnung: Unterstützungs- / Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Fachthema: Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK). Leistungsbeschreibung: Die Auftragnehmerin soll den Auftraggeber inklusive seiner Arbeitsgruppen in spezifischen Fragen und Prozessen beraten und bei seinen Tätigkeiten in der Transformationsphase inklusive Betriebsbeginn der neuen Bundesverwaltung unterstützen, um die Reform zielgerichtet und termingerecht umzusetzen. Von der Auftragnehmerin wird ein interdisziplinärer Beratungsansatz mit besonderen Fachkenntnissen im Bereich Informations- und Telekommunikationstechnik erwartet. Arbeitspakete: Informations- und Telekommunikationstechnik, strategische und organisatorische IT-Beratung, technische IT-Beratung, fachliche anwendungsbezogene IT-Beratung, Auswertung der Erhebungen, Überleitung, Migration.

Rahmenvereinbarung 1779 mit der Auftragnehmerin „Ernst & Young GmbH“, beginnend ab 01/2018. Wertungssumme i.H.v. 2.049.501,30 Euro (brutto).

Vertragsbezeichnung: Unterstützungs- / Beratungsleistungen des Transformationsprozesses zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Fachthemen: Verwaltung, Sachmittel, Betriebswirtschaft. Leistungsbeschreibung: Die Auftragnehmerin soll den Auftraggeber inklusive seiner Arbeitsgruppen in spezifischen Fragen und Prozessen beraten und bei seinen Tätigkeiten in der Transformationsphase inklusive Betriebsbeginn der neuen Bundesverwaltung unterstützen, um die Reform zielgerichtet und termingerecht umzusetzen. Arbeitspakete: Betriebswirtschaft, Verwaltung/ Sachmittel, Auswertung der Erhebungen, Konzeption, Überleitung, Migration.

Vertrag mit der Auftragnehmerin „Odgers Berndtson GmbH“, beginnend ab 03/2018.

Vertragsvolumen i.H.v. 255.612,00 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Bereich Personalgewinnung. Leistungsbeschreibung: Durchführung der Personalgewinnung für die Geschäftsführung der Zentrale der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesstraßen.

Vertrag mit der Auftragnehmerin „Rechtsanwälte Ulrich Weber & Partner mbB“, beginnend ab 10/2018. Vertragsvolumen i.H.v. 83.300,00 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Beratende Begleitung der Reform im Bereich Tarifverhandlungen (Verhandlungsstrategie). Leistungsbeschreibung: Beratende Begleitung der Tarifverhandlungen im Rahmen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung im Bereich Verhandlungsstrategie.

Vertrag mit dem Auftragnehmer Rechtsanwalt Werner Bayreuther, beginnend ab 10/2018. Vertragsvolumen i.H.v. 154.700,00 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Beratende Begleitung der Reform im Bereich Tarifvertrag (TVöD) und Tarifvertragsrecht. Leistungsbeschreibung: Beratende Begleitung der Tarifverhandlungen im Rahmen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung im Bereich Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), Tarifvertragsrecht.

Ein Vertrag mit einem Auftragnehmer dessen Name aus Datenschutzgründen nicht genannt werden darf. Beginnend ab 11/2018 mit einem Vertragsvolumen i.H.v. 75.000,00 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Beratende Begleitung der Reform im Bereich Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Leistungsbeschreibung: Beratende Begleitung der Tarifverhandlungen im Rahmen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung im Bereich Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Vertrag mit dem Auftragnehmer „Zweydingler Rechtsanwälte“, beginnend ab 09/2018. Vertragsvolumen i.H.v. 1.285,80 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung:

Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Bereich Handelsregister (notarielle Tätigkeiten).

Leistungsbeschreibung: IGA GmbH-Gründung und Anmeldung zum Handelsregister.

Vertrag mit der Auftragnehmerin „Heuking Kühn Lüer Wojtek Part mbB“, beginnend ab 07/2019. Vertragsvolumen i.H.v. 17.850,00 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Beratende Begleitung der Reform; Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Bereich Vertragsvalidierung, Anteils- und Abtretungsverträge. Leistungsbeschreibung: Validierung des Entwurfs des Anteils- und Abtretungsvertrages betreffend die Anteile der Länder an der DEGES.

Rahmenvereinbarung (Abruf aus dem Kaufhaus des Bundes) mit der Auftragnehmerin „CONET Technologies Holding GmbH“, beginnend ab 07/2019. Vertragsvolumen i.H.v. 173.759,04 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Beratungsleistungen zu Hard- und Softwarethemen: IT-Netz; Technologieentwicklung; Cloud Computing, Virtualisierung und mobile Kommunikation; Rahmenvereinbarung des BeschA Nr. 20647. Leistungsbeschreibung: Beratungsleistungen zu Hard- und Softwarethemen: IT-Netze (Los 2) – Technologieentwicklung, Cloud Computing, Virtualisierung und mobile Kommunikation.

Vertrag mit der Auftragnehmerin „Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“, beginnend ab 08/2019. Vertragsvolumen i.H.v. 131.330,07 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Rechtsberatung im Zuge des § 613a BGB-Verfahrens; Verfahrensabläufe Überleitungsprozess. Leistungsbeschreibung: Überprüfung von Muster-Unterrichtungsschreiben an Beschäftigte der Länder nach § 613a BGB mitsamt Ausfüllhinweisen sowie von konkreter Anleitung an die Länder zum Ablauf des Prozesses der Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von den Ländern zur Autobahn GmbH des Bundes oder zum Fernstraßen-Bundesamt.

Vertrag mit der Auftragnehmerin „Alfen Consult GmbH“, beginnend ab 09/2019.

Vertragsvolumen i.H.v. 108.528,00 Euro (brutto) sowie beginnend ab 11/2019.

Vertragsvolumen i.H.v. 27.489,00 Euro (brutto) (Erweiterungsauftrag). Vertragsbezeichnung: Beratungsleistungen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Verschmelzung DEGES auf die Autobahn GmbH). Leistungsbeschreibung: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der vom BMVI geplanten Verschmelzung der DEGES auf die Autobahn GmbH des Bundes. Erstauftrag und Erweiterung.

Vertrag mit der Auftragnehmerin „KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“, beginnend ab 12/2019. Vertragsvolumen i.H.v. 29.988,00 Euro (brutto). Vertragsbezeichnung: Gutachten Verschmelzung DEGES (Abruf Rahmenvertrag Z 25). Leistungsbeschreibung: Erstellen eines Gutachtens zu verfassungsrechtlichen Konformität der Verschmelzung der DEGES auf die Autobahn GmbH des Bundes.

- b) Welche dieser Leistungen wurden ausgeschrieben, und welche wurden ohne Ausschreibung vergeben?

Bis auf die Beauftragung CONET wurden für sämtliche (in der Antwort zu Frage 1a) genannten Leistungen Vergabeverfahren durch das BMVI durchgeführt. Die Beauftragung CONET beruht auf einer Rahmenvereinbarung (RV) des Beschaffungsamtes und ist ein Abruf des BMVI aus dem Kaufhaus des Bundes. Die Ausschreibung/Vergabe für diese RV wurde deshalb nicht vom BMVI durchgeführt.

- c) Welche Leistungen wurden pauschal vergütet, und welche wurden nach Aufwand bzw. auf Stundenbasis vergütet?

Sämtliche (in der Antwort zu Frage 1a genannten Leistungen werden nach Aufwand/auf Stundenbasis vergütet. Für das BMVI bildet die inkludierte Leistung der Projektsteuerung der Rahmenvereinbarung 1776 die Ausnahme, welche pauschal vergütet wird. Als Abrufberechtigte der in 1a genannten Rahmenvereinbarungen 1776 bis 1779 erfolgt die Vergütung der Leistungsabrufe, die durch die Autobahn GmbH getätigt wurden, ebenfalls nach Aufwand/auf Stundenbasis. Ausnahmen bilden gesonderte Einzelabrufe der RV 1776 und 1778, welche pauschal vergütet wurden.

- d) Welche Mittel sind auf Grundlage dieser Verträge in den Jahren 2018 und 2019 jeweils abgeflossen (bitte detailliert den Auftragsgegenstand, die Auftragsvolumina, die Anzahl der Beratertage entsprechend den abgenommenen Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen, den Beginn und Abschluss bzw. die geplante Dauer der Beratungen und der entsprechenden Beratungsverträge, die Art der Beratungsverträge und Namen der externen Berater und/oder externen Beratungsunternehmen sowie die Informationen zu Ausschreibung oder Vergabe der Leistungen auflisten und die Frage nicht im Sachzusammenhang mit anderen Fragen beantworten)?

Mit Stand vom 31. Dezember 2019 verteilt sich der tatsächliche Mittelabfluss des BMVI für die Jahre 2018 und 2019 – für die (in der Antwort zu Frage 1a) genannten Leistungen – verteilt sich wie folgt:

RV 1776: 8.735.598,54 Euro (für 2018) und 18.09.5295,06 Euro (für 2019).

RV 1777: 1.355.886,95 Euro (für 2018) und 2.869.665,19 Euro (für 2019).

RV 1778: 603.399,78 Euro (für 2018) und 1.909.921,12 Euro (für 2019).

RV 1779: 1.196.304,62 Euro (für 2018) und 942.363,38 Euro (für 2019).

Vertrag Odgers Berndtson: 134.589,00 Euro (für 2018) und 6.069,00 Euro (für 2019).

Vertrag RA U.Weber: 0 Euro (für 2018) und 83.300 Euro (für 2019).

Vertrag RA W.Bayreuther: 0 Euro (für 2018) und 154.700 Euro (für 2019).

Vertrag ohne Namensnennung: 0 Euro (für 2018) und 61.650 Euro (für 2019).

Vertrag RA Zweydinger: 0 Euro (für 2018) und 1.285,80 Euro (für 2019).

Vertrag Kanzlei Heuking: 0 Euro (für 2018) und 17.850 Euro (für 2019).

Vertrag CONET: 0 Euro (für 2018) und 47.094,55 Euro (für 2019).

Vertrag RA Beiten Burkhardt: 0 Euro (für 2018) und 131.330,07 Euro (für 2019).

Vertrag Alfen Consult: 0 Euro (für 2018) und 88.357,50 Euro (für 2019).

Vertrag Alfen Consult (Erweiterung): 0 Euro (für 2018) und 27.489,00 Euro (für 2019).

Abruf / Abruf Rahmenvertrag. KPMG: 0 Euro (für 2018) und 0 Euro (für 2019).

Mit Stand vom 31. Dezember 2019 verteilt sich der tatsächliche Mittelabfluss der abrufberechtigten Autobahn GmbH für die Jahre 2018 und 2019 – für die anteilig (in der Antwort zu Frage 1a) genannten Leistungen – verteilt sich wie folgt:

Abrufe aus RV 1776: 638.524,25 Euro (für 2018) und 7.609.206,83 Euro (für 2019).

Abrufe aus RV 1777: 1.040.093,32 Euro (für 2018) und 9.592.800,04 Euro (für 2019).

Abrufe aus RV 1778: 262.744,86 Euro (für 2018) und 6.526.052,68 Euro (für 2019).

Abrufe aus RV 1779: 838.955,95 Euro (für 2018) und 8.660.538,57 Euro (für 2019).

Auftragsgegenstand: Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen. Die Leistungsbeschreibung stellt den Auftragsgegenstand dar.

Auftragsvolumen: Der o. g. Mittelabfluss entspricht dem Auftragsvolumen je Vertrag / Vereinbarung.

Beratertage: Die Wertstellung in Beratertagen ist in den Abrechnungen der beauftragten und erbrachten Leistungen nicht enthalten. Im Hinblick auf die gesetzte Frist zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage und vereinzelter, pauschaler Vergütungen ist die Ermittlung / Angabe in Beratertagen nicht möglich.

Alle vier RV 1776 bis 1779 sind 2019 einvernehmlich beendet worden. Die bereits vor der Beendigung erfolgten Beauftragungen (Abrufe aus den RV) werden wie vertraglich vereinbart durchgeführt und regeln jeweils das zeitliche Ende der Leistungserbringung.

Für die übrigen (in der Antwort zu Frage 1a) genannten Verträge gelten keine gesonderten Abrufberechtigungen. Der alleinige Auftraggeber und Leistungsempfänger ist das BMVI.

Der Beginn und Abschluss bzw. die geplante Dauer der (in der Antwort zu Frage 1a) genannten Verträge / Vereinbarungen ist dennoch individuell und stellt sich wie folgt dar:

Vertrag Odgers Berndtson: Beginn 03/2018; Ende der Leistungserbringung in 2019. Vertrag RA U.Weber: Beginn 10/2018; Ende der Leistungserbringung in 2019.

Vertrag RA W.Bayreuther: Beginn 10/2018; Ende der Leistungserbringung in 2019.

Vertrag ohne Namensnennung: Beginn 11/2018; Ende der Leistungserbringung in 2019.

Vertrag RA Zweydinger: Beginn 09/2018; Ende der Leistungserbringung 09/2018.

Vertrag Kanzlei Heuking: Beginn 07/2019; Ende der Leistungserbringung 12/2019.

Vertrag CONET: Beginn 07/2019; Ende der Leistungserbringung 07/2020.

Vertrag RA Beiten Burkhardt: Beginn 08/2019; Ende der Leistungserbringung 12/2019.

Vertrag Alfen Consult: Beginn 09/2019; Ende der Leistungserbringung 12/2019.

Vertrag Alfen Consult (Erweiterung): Beginn 11/2019; Ende der Leistungserbringung 12/2019.

Abruf / Abruf Rahmenvertrag. Beginn 12/2019; Ende der Leistungserbringung 12/2019.

Bis auf die Beauftragung CONET sind alle hier genannten Einzelverträge beendet. Es werden keine Leistungen mehr erbracht.

Art der Verträge: Bei den Vergaben RV 1776 – 1779 handelt es sich um Rahmenvereinbarungen. Abrufberechtigt sind das BMVI, die Autobahn GmbH und das Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Die Beauftragung CONET stellt einen Abruf des BMVI aus dem Kaufhaus des Bundes dar, welcher auf einer Rahmenvereinbarung des Beschaffungsamtes beruht. Sämtliche weiteren Verträge stellen in ihrem Typus Dienstleistungsverträge dar.

Namen der Auftragnehmer: Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen

2. a) Welche Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen wann mit welchen externen Beratern und welchen externen Beratungsunternehmen in welchem Umfang abgeschlossen?
- b) Welche dieser Leistungen wurden ausgeschrieben, und welche wurden ohne Ausschreibung vergeben?
- c) Welche Leistungen wurden pauschal vergütet, und welche wurden nach Aufwand bzw. auf Stundenbasis vergütet?
- d) Welche Mittel sind auf Grundlage dieser Verträge in den Jahren 2018 und 2019 jeweils abgeflossen (bitte detailliert den Auftragsgegenstand, die Auftragsvolumina, die Anzahl der Beratertage entsprechend den abgenommenen Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen, den Beginn und Abschluss bzw. die geplante Dauer der Beratungen und der entsprechenden Beratungsverträge, die Art der Beratungsverträge und Namen der externen Berater und/oder externen Beratungsunternehmen sowie die Informationen zu Ausschreibung oder Vergabe der Leistungen auflisten und die Frage nicht im Sachzusammenhang mit anderen Fragen beantworten)?

Die Fragen 2a bis 2d werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs durch die Antwort zu Frage 1 beantwortet. Die vom Fragesteller skizzierte Trennung in „Errichtung IGA/Autobahn GmbH“ (Frage 1) und „Transformationsprozess“ (Frage 2) ist nicht gegeben. Die Errichtung der Autobahn GmbH ist ein bedeutender Meilenstein und somit ein wichtiges, erreichtes Teilziel des gesamten Transformationsprozesses. Eine Abgrenzung in Bezug auf die in Frage 2 erfragten Einzelpositionen (2a bis 2d) ist nicht möglich. Die Antworten zu Frage 1 entsprechen vollumfänglich den Antworten zu Frage 2.

3. Welche konkreten Leistungen wurden durch Verträge mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie durch Rahmen- und Werkverträge, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen abgeschlossen hat, in den Jahren 2018 und 2019 entsprechend den abgenommenen Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen erbracht (bitte detailliert nach Art und Umfang der erbrachten Leistungen in den Jahren 2018 und 2019 darstellen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. In welchen Fällen sind die Leistungsnachweise noch nicht abgenommen?

Was sind jeweils die Gründe hierfür?

Welche weiteren Kosten können auf Grundlage der Verträge zu den Leistungen, bei denen die Leistungsnachweise noch nicht abgenommen wurden, auf den Bund zukommen?

Das BMVI hat alle Leistungsnachweise bzgl. der aufgelisteten Verträge/ Rahmenvereinbarungen geprüft.

5. Welche Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen abgeschlossen hat, hat sie zu welchen Zeitpunkten gekündigt, und welche Kosten sind der Bundesregierung hierdurch entstanden?
8. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung welche Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen abgeschlossen hat, gekündigt (bitte für jeden Vertrag detailliert die Kündigungsgründe darlegen)?
11. Aus welchen Gründen flossen in den Jahren 2018 und 2019 Millionen Euro aus den Rahmenverträgen ab, bevor das BMVI entschied, die Rahmenverträge zu kündigen?

Die Fragen 5, 8 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BMVI hat alle vier Rahmenvereinbarungen „RV 1776-1779“ beendet. Durch die einvernehmlichen Beendigungsvereinbarungen sind keine Kosten entstanden.

Alle in der Antwort zu Frage 1 genannten Verträge wurden durchgeführt und abgeschlossen oder sind noch aktiv. Der Mittelabfluss für die Kalenderjahre 2018 und 2019 erfolgte im Rahmen der Beauftragungen, der erbrachten Leistungen und der überprüften Rechnungen.

6. Welche Stellen innerhalb der Bundesregierung waren und sind für die Projektbegleitung bzw. das Projektmanagement von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträgen im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen zuständig?

Inwiefern werden bzw. wurden diese Stellen bei der Projektsteuerung durch externe Berater unterstützt?

Zur Durchführung der Verwaltungsreform der Bundesfernstraßen obliegt das Projektmanagement – seit Projektbeginn – der Organisationseinheit „Stab Autobahn/Fernstraßen-Bundesamt“. Für den Aufgabenbereich der Projektsteuerung wurde die Stabsstelle durch einen externen Dritten (RV 1776) unterstützt.

7. Aus welchen Gründen sind welche Rahmenverträge in welchem Umfang „aus dem Ruder gelaufen“ (Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer, Passauer Neue Presse vom 11. Oktober 2019, www.pnp.de/nachrichten/politik/3475680_Minister-Scheuer-raeumt-explodierende-Beraterkosten-ein.html)?

Die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ist eine der größten infrastrukturpolitischen Reformen der vergangenen Jahrzehnte und die größte Verwaltungsreform in der Geschichte der deutschen Autobahnen. Das BMVI sowie die Autobahn GmbH sind bei dieser hochkomplexen und tiefgreifenden Reform auf externen Sachverstand angewiesen. Die externe Unterstützungsleistung ist notwendig, um die Reformumsetzung sicherzustellen. Zu Beginn der Reform wurden die Themengebiete und der Unterstützungsbedarf bestmöglich ermittelt. Im Verlauf der Umsetzung des Reformvorhabens hat sich jedoch ein erhöhter Unterstützungs- und Beratungsbedarf ergeben, der im Vorfeld aufgrund der Einzigartigkeit und der Komplexität nicht zu ermitteln war.

9. Seit wann, und in welchem Umfang prüfte bzw. prüft der Bundesrechnungshof die von der Bundesregierung geschlossenen Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen abgeschlossen hat?

Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber im Rahmen der Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen den Grundstein für die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung gelegt. Der Bundesrechnungshof (BRH) prüft die Umsetzung dieses Reformvorhabens seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens begleitend.

10. Inwiefern, auf welche Weise und wann genau hat der Bundesrechnungshof der Bundesregierung empfohlen, Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen, zu kündigen, und auf welche Verträge bezog sich die Empfehlung?

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen seiner begleitenden und beratenden Prüfung der Umsetzung des Reformvorhabens keine Empfehlung ausgesprochen, Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen oder Rahmen- und Werkverträge, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA/der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen abgeschlossen hat, zu kündigen. Gleichwohl hat das BMVI bereits vor und während der Prüfung des Bundesrechnungshofs organisatorische Änderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz externer Berater vorgenommen und zwischenzeitlich die vier Rahmenvereinbarungen „1776-1779“ einvernehmlich beendet. Dieser Prozess wurde vom BRH im Rahmen seiner beratenden Prüfung begleitet.

12. Aus welchen Gründen hat das BMVI, obwohl ihm nach Ansicht der Fragesteller bewusst war (vgl. Passauer Neue Presse vom 11. Oktober 2019, www.pnp.de/nachrichten/politik/3475680_Minister-Scheuer-raeumt-explodierende-Beraterkosten-ein.html), dass die Rahmenverträge im Volumen weit überschritten werden würden, weitere Aufträge an die beteiligten externen Berater vergeben?

Nach der Feststellung, dass die Wertungssumme der Rahmenvereinbarungen „1776-1779“ überschritten wurden, hat das BMVI umgehend Maßnahmen ergriffen und weitere Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen eingestellt. Um jedoch die Umsetzung der Reform nicht zu gefährden, war es zwingend notwendig, weitere Leistungen zu beauftragen, welche zur Sicherstellung der laufenden Transformationsprozesse und des Gesamtfortschritts auf ein unabdingbares Maß reduziert worden sind.

13. In welchem Umfang wird sich die Kündigung der Rahmenverträge auf die Prozesse der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen durch den Bund bzw. die Autobahn GmbH des Bundes verzögern?

Die einvernehmlichen Beendigungen führen zu keiner Verzögerung des Projekts. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Welche Rahmenverträge hat das BMVI nach der Kündigung neu ausgeschrieben?

Wie ist jeweils der Stand der Ausschreibung?

Wurden bereits neue Rahmenverträge abgeschlossen?

Wenn ja, in welchem zeitlichen und finanziellen Umfang wurden die neuen Rahmenverträge abgeschlossen?

Wenn nein, auf welcher Grundlage lässt sich die Bundesregierung und/oder die Autobahn GmbH durch externe Kräfte bei der Reform der Auftragsverwaltung und bei dem weiteren Aufbau der Autobahn GmbH beraten?

Keine. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

15. Hat die Autobahn GmbH des Bundes einige der Rahmenverträge bzw. Werkverträge neu ausgeschrieben?

Wenn ja, wann, welche, und in welchem Umfang?

Welchen Stand haben die Ausschreibungen jeweils?

Wurden bereits neue Rahmenverträge abgeschlossen?

Wenn ja, in welchem zeitlichen und finanziellen Umfang wurden die neuen Rahmenverträge abgeschlossen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

16. Wie wurden die Bedarfe der Gesellschaft für den Aufbau der Autobahn GmbH und die gesetzlich zwingend vorgesehene Vorbereitung der Betriebsübernahme zum 1. Januar 2021 im Wirtschaftsplan für die Jahre 2019 bis 2022 konkret ermittelt?

Plant die Bundesregierung, den Wirtschaftsplan 2019 bis 2023 den Mitgliedern der Ausschüsse für Haushalt und für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages zugänglich zu machen?

Wenn ja, in welcher Form, und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Der Wirtschaftsplan 2020 ist durch die Geschäftsführung der Autobahn GmbH auf Grundlage der Budgetplanungen der Geschäftsbereiche und der Projektplanungen aufgestellt und durch den Aufsichtsrat der Autobahn GmbH im Dezember 2019 genehmigt worden. Der Wirtschaftsplan 2020 enthält die erforderlichen Mittel, welche für den Aufbau der Niederlassungen und für die grundsätzliche Betriebsfähigkeit zum 1. Januar 2021 benötigt werden. Darin sind auch Mittel enthalten, um die zum 1. Januar 2020 seitens Hamburgs und Schleswig-Holsteins übertragenen Aufgaben auf die Autobahn GmbH sicherstellen zu können. Die Finanzplanung der Gesellschaft 2021 bis 2023 wird derzeit erstellt.

17. Hat die Bundesregierung geprüft, ob für die Autobahn GmbH des Bundes die Umsatzsteuerpflicht gilt?

Wenn ja, wann, in welchem Umfang, und mit welchem Ergebnis?

18. Hat das zuständige Finanzamt, das über die Umsatzsteuerpflicht entscheidet, zu dieser Frage bereits eine finale Entscheidung getroffen?

Wenn ja, welche Entscheidung wurde getroffen?

Wenn nein, wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im August 2018 hat das BMVI das zuständige Finanzamt Berlin um die Erteilung einer verbindlichen Auskunft unter anderem zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen in Bezug auf die Autobahn GmbH des Bundes gebeten. Die verbindliche Auskunft wurde am 15. Oktober 2019 erteilt. Danach liegt zu dem vorgelegten Sachverhalt keine Steuerpflichtigkeit der Autobahn GmbH vor.

19. Welche Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen geschlossen hat, gingen zu welchen Zeitpunkten auf die Autobahn GmbH über, und welche weiteren entsprechenden Verträge sollen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 auf die Autobahn GmbH übergehen?

Das BMVI hat keinen der in Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Verträge oder Rahmenvereinbarungen auf die Autobahn GmbH übertragen.

20. Welchen konkreten Beratungsbedarf hat die Bundesregierung bzw. die Autobahn GmbH selbst für die Zeit ab 2020 bis 2025 identifiziert (bitte detailliert darstellen)?

Wie konkret und durch wen wurde dieser Beratungsbedarf identifiziert (vgl. Antwort des BMVI auf die Berichtsbitte des Abgeordneten Sven-Christian Kindler vom 13. September 2019, Antwort zu Frage 4: „Beratungsbedarf wird insbesondere bei der Autobahn GmbH für den weiteren Aufbau der Gesellschaft [Zentrale, zehn Niederlassungen, 41 Außenstellen], vor allem für den Aufbau der IT- und ERP-Systeme erforderlich sein.“)?

34. Wie teilen sich die Kosten für externe Berater in den Bereichen Projekt-, Change-, Organisations- und Personalmanagement, Sachmittelverwaltung, Betriebswirtschaft, Rechts- und Steuerberatung, Konzept, Aufbau und Betrieb des ERP-Systems Informations- und Kommunikationstechnik sowie projektbezogene Dienstleistungen im Umfang von 131,5 Mio. Euro für das Jahr 2020 auf (vgl. Antwort des BMVI auf die Berichtsbitte des Abgeordneten Sven-Christian Kindler vom 1. Januar 2019, konkret Antwort zu Frage 5)?

Auf welcher Vertragsgrundlage werden die entsprechenden Beratungsleistungen jeweils wann beauftragt?

Wann wurden diese Verträge jeweils geschlossen?

Welchen Gesamtumfang haben diese Verträge jeweils?

Die Fragen 20 und 34 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BMVI hat für die Organisationseinheit Stab BAB/FBA vereinzelte Unterstützungsbedarfe in den Themengebieten Informations- und Telekommunikationstechnik, Recht und Personal ermittelt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die Bedarfe der Autobahn GmbH sind auf Basis der Budgetplanungen der Geschäftsbereiche sowie der Projektplanungen ermittelt worden. Der durch die Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan 2020 bildet die Bedarfe der Autobahn GmbH ab und ist durch den Aufsichtsrat der Autobahn GmbH im Dezember 2019 genehmigt worden. Der Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2023 wird derzeit erstellt.

Im Übrigen wird zur Beantwortung der Frage 34 auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 101 des Abgeordneten Stephan Kühn auf Bundestagsdrucksache 19/15716 verwiesen.

21. Inwiefern hat die Bundesregierung geprüft, ob und inwiefern Beratungsleistungen bei der Autobahn GmbH auch durch eigene Kräfte bzw. Kompetenzen der Gesellschaft und/oder durch Kräfte bzw. Kompetenzen der Bundesregierung erbracht werden können?

Die Prüfung der eigenständigen Leistungserbringung erfolgt vor jeder Ausschreibung einer Beauftragung externer Dritter.

22. a) Welche Verträge für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Rahmen- und Werkverträge hat die Autobahn GmbH im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen wann mit welchen externen Beratern und welchen externen Beratungsunternehmen in welchem Umfang abgeschlossen?
- b) Welche dieser Leistungen wurden ausgeschrieben?
- c) Welche wurden ohne Ausschreibung vergeben?
- d) Welche Leistungen wurden pauschal vergütet, und welche wurden nach Aufwand bzw. auf Stundenbasis vergütet?
- e) Welche Mittel sind auf Grundlage dieser Verträge in den Jahren 2018 und 2019 jeweils abgeflossen (bitte detailliert den Auftragsgegenstand, die Auftragsvolumina, die Anzahl der Beraterstage entsprechend den abgenommenen Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen, den Beginn und Abschluss bzw. die geplante Dauer der Beratungen und der entsprechenden Beratungsverträge, die Art der Beratungsverträge und Namen der externen Berater und/oder externen Beratungsunternehmen sowie die Informationen zu Ausschreibung oder Vergabe der Leistungen auflisten und die Frage nicht im Sachzusammenhang mit anderen Fragen beantworten)?

Die Fragen 22a bis 22e werden gemeinsam beantwortet.

Die Autobahn GmbH hat zur Umsetzung der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung in der Autobahn GmbH folgende Verträge über Beratungs- und Unterstützungsleistungen abgeschlossen:

Vertrag mit der „Ernst & Young Law GmbH“ über steuerliche Rechtsberatung. Leitungszeitraum: November 2018. Mittelabfluss: 12.781,80 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019).

Rahmenvereinbarung mit der „Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über umsatz- und ertragssteuerliche Beratung“ beginnend ab November 2018 und endet mit dem Abschluss der Leistungen. Der Umfang bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand, ein konkreter Auftragswert ist nicht bestimmt. Der Abruf von Leistungen erfolgt nach Bedarf des Auftraggebers. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand. Mittelabfluss: 52.229,00 Euro (für 2018) und 247.705,02 Euro (für 2019).

Rahmenvereinbarung mit der Wirtschaftskanzlei „Graf von Westphalen“ über rechtliche Beratung beginnend ab November 2018 und endete im Dezember 2019. Der Umfang bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand, ein konkreter Auftragswert ist nicht bestimmt. Mittelabfluss: 148.589,00 Euro (für 2018) und 1.424.095,12 Euro (für 2019).

Vertrag mit Mark Fitsche über Projektsteuerungsleistungen beginnend ab Dezember 2018 und endete im Februar 2019. Der Umfang bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand, ein konkreter Auftragswert ist nicht bestimmt. Mittelabfluss: 20.706,00 Euro (für 2018) und 96.481,42 Euro (für 2019).

Vertrag mit „NOVEDAS Consulting“ über Unterstützungsleistungen im Bereich der IT, insbesondere über den Aufbau einer IT-Infrastruktur beginnend ab Januar 2019 und endete im März 2019. Der Umfang bemisst sich nach dem jeweiligen Aufwand, ein konkreter Auftragswert ist nicht bestimmt. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 55.518,00 Euro (für 2019).

Vertrag mit der „Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ über Projektsteuerung-/Managementleistungen (Prozessmanagement, Prozessmodellierung) beginnend ab Februar 2019 und endete im März 2019. Der Umfang bemisst

sich nach dem jeweiligen Aufwand, ein konkreter Auftragswert ist nicht bestimmt. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 29.512,00 Euro (für 2019).

Vertrag mit RA Werner Bayreuther über rechtliche Beratung beginnend ab April 2019 und endete im Dezember 2019. Der Umfang wurde mit 58.905 Euro (zzgl. Reisekosten, Spesen etc.) bemessen. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019). Die für 2019 erbrachten Leistungen wurden noch nicht in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung, Vergütung und der Mittelabfluss werden für 2020 erwartet.

Vertrag mit RA Ulrich Weber über rechtliche Beratung beginnend ab Mai 2019 und endete im Dezember 2019. Der Umfang wurde mit 57.120 Euro (zzgl. Reisekosten, Spesen etc.) bemessen. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019). Die für 2019 erbrachten Leistungen wurden noch nicht in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung, Vergütung und der Mittelabfluss werden für 2020 erwartet.

Vertrag mit dem Unternehmen „The Board Connect GmbH“ über Unterstützungsarbeiten im Zusammenhang mit der Begleitung des Personalüberganges nach § 613a BGB beginnend ab September 2019 und endete im Dezember 2019. Das Auftragsvolumen beträgt 2.377.120 Euro (zzgl. Reisekosten). Die Leistung umfasst die Begleitung des Personalübergangs aus den Ländern HH und SH im Zusammenhang mit der vorzeitigen Aufgabenwahrnehmung zum 01. Januar 2020. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019). Die für 2019 erbrachten Leistungen wurden noch nicht in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung, Vergütung und der Mittelabfluss werden für 2020 erwartet.

Vertrag mit der „Boston Consulting Group GmbH“ über Unterstützungsarbeiten im Zusammenhang mit der Begleitung des Personalüberganges nach § 613a BGB beginnend ab November 2019 und endet im Januar 2021. Das Auftragsvolumen beträgt 107.100 Euro (zzgl. Reisekosten). Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019).

Vertrag mit der „Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ über Unterstützungsleistungen im Bereich Immobilien beginnend ab Dezember 2019 und endet im Januar 2020. Das Auftragsvolumen beträgt 188.020 Euro (zzgl. Reisekosten). Die Leistung umfasst insbesondere die Vorbereitung, Moderation und Durchführung von Makleransprachen zur Suche potenzieller Immobilien, die Erarbeitung eines Bedarfsprogramms je Immobilie, die Durchführung von Objekterkundungen und Umsetzungsempfehlungen, die Prüfung der Mietverträge, die Unterstützung bei Mietvertragsverhandlungen und weitere Beratungen zum Thema der Anmietung von Immobilien an verschiedenen Standorten gem. des Standortkonzeptes. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019).

Vertrag mit der „Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ über Unterstützungsleistungen im Bereich der IT beginnend ab Dezember 2019 und endet im Januar 2020. Das Auftragsvolumen beträgt 232.050 Euro (zzgl. Reisekosten). Die Leistung umfasst insbesondere die Unterstützung des vorhandenen IT-Programm-Office zur Lenkung und zentralen fachlichen Koordination aller Programmaktivitäten und die Bereitstellung von IT-Projektleitungskapazitäten. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019).

Rahmenvereinbarung mit „NOVEDAS Consulting“ über Unterstützungsleistungen im Bereich der IT beginnend ab Dezember 2019 und endete im Dezember 2022. Das Auftragsvolumen beträgt 4.617.200 Euro (zzgl. Reisekosten). Die Leistung umfasst insbesondere die Analyse des IT Bedarfs, die Erarbeitung und Steuerung der IT-Projekte im Rahmen der Aufbauprogrammorganisation sowie die Abstimmung und Planung von Maßnahmen zur fristgerechten und

termingerechten Umsetzung der Reform. Mittelabfluss: 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019).

Rahmenmandatierungs- und -vergütungsvereinbarung mit der „Wirtschaftskanzlei Eversheds Sutherland“, der „Wirtschaftskanzlei Graf von Westphalen“, der „Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek“, den „Rechtsanwälten Streitböcker“ und den „Rechtsanwälten Pusch & Partner“. Diese beginnen jeweils ab November 2019 und enden im Oktober 2021.

Die Leistung umfasst jeweils die Beratung und Vertretung im Arbeitsrecht. Der Abruf von Leistungen erfolgt nach dem Bedarf der Autobahn GmbH durch die Geschäftsbereichsleiter Recht. Der Mittelabfluss beträgt jeweils 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019) und trifft für die hier genannten Vereinbarungen gleichermaßen zu.

Einzelne Rahmenmandatierungs- und -vergütungsvereinbarung mit den „Rechtsanwälten Redeker Sellner Dahs“, der „Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft“, der „Wirtschaftskanzlei Graf von Westphalen“ und der „Wirtschaftskanzlei Bird & Bird“. Diese beginnen jeweils ab November 2019 und enden im Oktober 2021. Die Leistung umfasst die Beratung und Vertretung im Vergaberecht. Der Mittelabfluss beträgt jeweils 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019) und trifft für die hier genannten Vereinbarungen gleichermaßen zu.

Einzelne Rahmenmandatierungs- und -vergütungsvereinbarung mit den „Rechtsanwälten Redeker Sellner Dahs“, der „Wirtschaftskanzlei Eversheds Sutherland“, den „CBH Rechtsanwälte – Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner“, der „Wirtschaftskanzlei Graf von Westphalen“, der „Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft“ und der „Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek“. Diese beginnen jeweils ab November 2019 und enden im Oktober 2021.

Die Leistung umfasst die Beratung und Vertretung in Rechtsgebieten außer Arbeits- und Vergaberecht. Der Mittelabfluss beträgt jeweils 0,00 Euro (für 2018) und 0,00 Euro (für 2019) und trifft für die hier genannten Vereinbarungen gleichermaßen zu.

Beratertage: Die Wertstellung in Beratertagen ist den Abrechnungen der beauftragten und erbrachten Leistungen nicht enthalten. Im Hinblick auf die gesetzte Frist zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage und im Lichte vereinzelter, pauschaler Vergütungen ist die Ermittlung/Angabe in Beratertagen nicht möglich.

Sämtliche Leistungen wurden ausgeschrieben.

Die auf dem Vertrag mit dem Unternehmen „The Board Connect GmbH“ (September bis Dezember 2019) beruhenden Leistungen werden pauschal, die übrigen Leistungen nach Aufwand bzw. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergütet.

23. Welche konkreten Leistungen wurden durch Verträge mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie durch Rahmen- und Werkverträge, die die Autobahn GmbH im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen abgeschlossen hat, in den Jahren 2018 und 2019 entsprechend den abgenommenen Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen erbracht (bitte detailliert hat Art und Umfang der erbrachten Leistungen in den Jahren 2018 und 2019 darstellen)?
24. Welche Leistungen durch Verträge mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie durch Rahmen- und Werkverträge, die die Autobahn GmbH im Zusammenhang mit der Errichtung der IGA bzw. der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und/oder im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen abgeschlossen hat, sollen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erbracht werden (vgl. Antwort des BMVI auf die Berichtsbitte des Abgeordneten Sven-Christian Kindler vom 13. September 2019, Antwort zu Frage 4: „Bei der Autobahn GmbH werden bis Ende 2021 rd. 46 Mio. Euro anfallen.“; bitte detailliert nach Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 darstellen)?

Die Fragen 23 und 24 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

25. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die App der Autobahn GmbH seit ihrer Zurverfügungstellung im App-Store und Playstore im März 2019 heruntergeladen?

Wie oft wird die App von den Nutzerinnen und Nutzern in welchem Umfang genutzt?

Ist die Maßnahme aus Sicht der Bundesregierung angesichts der Nutzungsdaten wirtschaftlich?

Die Beschäftigten der Auftragsverwaltung der Länder haben die Möglichkeit, sich für einen Wechsel zum Bund zu entscheiden oder in ihren bisherigen Beschäftigungsverhältnissen bei den Ländern zu verbleiben. Ziel ist, die für den Erfolg der Reform notwendige Offenheit und Unterstützung zu erreichen. Hierzu bilden analoge und digitale Kommunikationsformate die Grundlage. Die Autobahn-Reform App bietet als digitales Kommunikationsformat die Möglichkeit, tagesaktuelle Informationen zu veröffentlichen, diese auch als Download zur Verfügung zu stellen und den direkten Austausch zu gewährleisten. Die App „Meine Autobahn“ wurde seit der Bereitstellung im Apple App Store und Google Playstore von mehr als 10.200 Personen heruntergeladen und hat seitdem im Schnitt monatlich 3.790 aktive Nutzende. Die Maßnahme ist wirtschaftlich.

26. In welchem Umfang ließ sich der Bund bzw. die Autobahn GmbH bei den Tarifverhandlungen für die Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen bzw. Autobahn GmbH von externen Beratern unterstützen, und welche konkreten Leistungen wurden hierbei jeweils von den Beratern erbracht?

Im Rahmen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung werden bis zum 01. Januar 2021 rund 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Auftragsverwaltungen der Länder zur Autobahn GmbH und zum FBA wechseln. Für diese Beschäftigten wurde ein eigenständiger Tarifvertrag abgeschlossen. Der Tarifvertrag schafft sichere Arbeitsplätze und attraktive Wechselbedingungen. Unter anderem enthält dieser Tarifvertrag ein eigenes Entgeltgruppenverzeichnis zur fairen Eingruppierung der Beschäftigten, garantiert die Besitzstandswahrung und dient der Wahrung der Interessen aller Beschäftigten, die bislang im öffentlichen Dienst der Länder tätig sind und nun zur Autobahn GmbH wechseln.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9598 verwiesen.

27. Welchen konkreten Planungsstand hat die Reform der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und anderer Bundesstraßen derzeit?

Welche Meilensteine sind bisher erreicht?

Welche Prozesse wurden abgeschlossen?

Welche Meilensteine und Prozesse sind noch nicht abgeschlossen?

Wann sollen sie konkret abgeschlossen werden?

Welche Prozesse wird die Bundesregierung ohne externe Berater realisieren, und in welchen Prozessen plant sie, sich in welchem Umfang durch externe Berater unterstützen zu lassen (bitte für alle Prozesse und Meilensteine detailliert darstellen)?

Mit Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) und Gründung der heutigen Autobahn GmbH des Bundes wurden 2018 zwei wesentliche Meilensteine der Reform erreicht. Bis 2021 werden ca. 15.000 Beschäftigte in diese beiden Bundesorganisationen überführt. Da die Autobahn GmbH privatrechtlich organisiert ist, erfolgt hier zusätzlich ein „Systemwechsel“.

FBA und Autobahn GmbH konzentrieren sich aktuell auf den Aufbau ihrer Organisationen, zentral sowie in der Fläche und die dafür notwendige Ressourcenbeschaffung. Im Fokus steht die Sicherstellung der Betriebsaufnahme am 1. Januar 2021. Um einen möglichst reibungslosen Transformationsprozess umzusetzen, besteht zwischen dem BMVI, der Autobahn GmbH, dem FBA und den Ländern eine enge Zusammenarbeit.

Anwendungshinweise für beamtenrechtliche Regelungen:

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Besitzstandszusage des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes und der Überleitung von Beamtinnen und Beamten wurden durch das BMVI und unter Beteiligung des BMI die Verwaltungsvorschrift mit dem Titel „Anwendungshinweise für beamtenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Übergang von Beamtinnen und Beamten von den Bundesländern zum Fernstraßen-Bundesamt und zur „Die Autobahn GmbH des Bundes“, erarbeitet. Die Vorschrift ist am 27. September 2019 in Kraft getreten.

Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung:

Am 01. Oktober 2019 konnte die Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung zwischen der Autobahn GmbH und dem Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig unterzeichnet werden. Diese regelt, wie zum FBA versetzte Beamtinnen und Beamte der Länder durch das FBA der Autobahn GmbH entweder zur Dienstleistung zugewiesen oder zwecks Abschluss eines Arbeitsvertrages zur Autobahn GmbH beurlaubt werden.

Tarifverträge:

Am 12. Juli 2019 haben die Autobahn GmbH, dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gemeinsam den Haustarifvertrag der Autobahn GmbH, kurz TV-A, unterzeichnet. Der Abschluss des Einführungs- und Überleitungs-Tarif-Vertrages durch die Autobahn GmbH erfolgte zum 30.09.2019. Der Abschluss dieses Tarifvertrages ist Voraussetzung für das Betriebsübergangsverfahren nach § 613a BGB (für Tarifbeschäftigte).

Die Tarifverträge gelten für alle Beschäftigten, sie bieten mehr Flexibilität und Vorteile.

Personalübergang nach § 613a BGB:

Das BMVI hat einen „Leitfaden zur Personaltransformation“ als Grundlage zum Personalübergang gemäß § 613a BGB erarbeitet. In diesem sind alle notwendigen Arbeitsschritte der personalwirtschaftlichen Umsetzung beschrieben. Das erarbeitete Musterunterrichtungsschreiben für die Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten ist den Ländern zugegangen. Das Betriebsübergangsverfahren nach § 613a BGB wird vom jeweiligen Land (abgebende Stelle) und Autobahn GmbH (aufnehmende Stelle) durchgeführt. Das BMVI unterstützt durch Abstimmung, Vorbereitung und Feststellung der Prozesse.

Autobahnmeistereikonzept:

Das Gesamtkonzept für die Autobahnmeistereien steht nach Abstimmung zwischen BMVI, den Verkehrsministerien und Straßenbauverwaltungen der Bundesländer sowie der Autobahn GmbH des Bundes seit Ende September 2019 fest. Damit besteht nunmehr Planungssicherheit für alle künftig an die Autobahn GmbH übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die 189 Autobahnmeistereien und deren künftige Standorte und Aufgaben.

Aufbau FBA:

Der Personal- und Organisationsaufbau des FBA erfolgt kontinuierlich. Das FBA wird während der Aufbauphase mit Ressourcen des BMVI unterstützt. Für 2020 ist ein deutlicher Personalaufbau vorgesehen. Für die Zentrale in Leipzig wurde der Mietvertrag unterzeichnet. Der Aufbau des FBA wird im Bereich Projektsteuerung bis zum 31. März 2020 durch externe Dritte unterstützt. Die Leistungserbringung erfolgt noch aus der einvernehmlich beendeten Rahmenvereinbarung 1776.

Aufbau Autobahn GmbH:

Der Personal- und Organisationsaufbau der Autobahn GmbH des Bundes verläuft in der Zentrale in Berlin und in den 10 regionalen Niederlassungen planmäßig. Die Personalgewinnung erfolgt für alle Geschäftsbereiche, insbesondere für die Bereiche Personal, IT, ERP-Systeme, Projektbüro Transition. Bislang sind in der Zentrale über 90 Stellen und die Leitungspositionen der Niederlassungen besetzt worden. In der Niederlassung Nord wurde die – auf Antrag der

Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein – vorzeitig zu übernehmende Verwaltung von Planung und Bau ab dem 1. Januar 2020 durch ein Aufbauteam vorbereitet. Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein sind Vorreiter. In den weiteren Niederlassungen werden aktuell Aufbauteams aufgestellt, die die reibungslose Aufgabenübernahme von den Auftragsverwaltungen und die Arbeitsfähigkeit der Niederlassungen ab dem 1. Januar 2021 vorbereiten. Die Suche nach den Immobilien ist in vielen Fällen abgeschlossen. Erste Miet- bzw. Kaufverträge wurden bereits geschlossen.

Die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH (VIFG) wurde rückwirkend zum Stichtag 1. Januar 2019 auf die Autobahn GmbH verschmolzen. Das BMVI plant, die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) auf die Autobahn GmbH im Laufe des Jahres 2020 zu verschmelzen.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird entsprechend der Ansätze ihres Wirtschaftsplans Dienst- und Unterstützungsleistungen europaweit ausschreiben. Das BMVI wird für das Jahr 2020 nur vereinzelt Unterstützung in Anspruch nehmen.

28. Aus welchen Gründen und über welchen Zeitraum hinweg erfolgte das Vertragsmanagement und das Vertragscontrolling des BMVI nicht einheitlich (vgl. Antwort des BMVI auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Stephan Kühn auf Bundestagsdrucksache 19/14661: „Bislang erfolgte im BMVI das Vertragsmanagement und -controlling nicht einheitlich.“; bitte konkrete Angabe von Jahr und Monat)?
29. Wann genau wurde die „Zentralstelle für Vergaben und externe Leistungen für das BMVI (ZVeL)“, die das Vertragsmanagement und Vertragscontrolling für Beratungsleistungen sicherstellen soll, im BMVI eingerichtet (vgl. Antwort des BMVI auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Stephan Kühn auf Bundestagsdrucksache 19/14661)?

Aus welchen Gründen hat es das BMVI unterlassen, das Vertragsmanagement und das Controlling von Beratungsleistungen bereits in den Jahren 2013 bis 2018 durch eine entsprechende Zentralstelle vornehmen zu lassen?
30. Auf welche Art und Weise, in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Abständen soll das Vertragsmanagement und Vertragscontrolling durch die „Zentralstelle für Vergaben und externe Leistungen für das BMVI (ZVeL)“ kontrolliert werden (vgl. Antwort des BMVI auf die Schriftliche Frage 97 des Abgeordneten Stephan Kühn auf Bundestagsdrucksache 19/14661)?

Die Fragen 28, 29 und 30 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits im März 2019 wurde der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Servicestelle Vergabe erweitert und eine organisatorisch eigenständige „Zentralstelle für Vergaben und externe Leistungen für das BMVI (ZVeL)“ eingerichtet. Zu den erweiterten Aufgaben i.S. einer zentralen Überwachung und einheitlichen Vorgangsbearbeitung gehört seither auch das begleitende Vertragscontrolling der externen Leistungen für das gesamte BMVI.

Mit der Bündelung des Vergabe- und Vertragswesens sowie eines Vertragscontrollings in der ZVeL wird eine systematische Einhaltung, Sicherstellung und Überwachung der rechtssicheren Aufgabenerfüllung innerhalb einer zentralen Organisationseinheit für das Vergabewesen, Vertragsmanagement und Vertragscontrolling zusammengeführt. Die ZVeL wird ergänzend und verpflichtend in einem systematischen Ablaufprozess eingebunden. Darüber hinaus wird ein IT-

gestütztes Vertragsmanagementsystem implementiert, das eine workflowbasierte Vertragsüberwachung ermöglicht.

31. Welche Gebäude, Räumlichkeiten, Hallen, Lagerräume und anderen Liegenschaften sollen im Jahr 2020 für 9.877,1 Mio. Euro für die Autobahn GmbH an welchen Standorten und mit welcher Ausstattung gemietet werden, welche Zwecke sollen mit ihnen erfüllt werden, und wie viele Personen sollen jeweils in den Räumlichkeiten arbeiten?
32. Welche weiteren Räumlichkeiten sollen zu welchen Kosten, mit welchen Kapazitäten und welchen Zwecken an welchen Standorten in den Jahren 2021, 2022 und 2023 für die bzw. von der Autobahn GmbH angemietet werden?
33. Hat die Bundesregierung neben der Miete auch Umzüge in andere oder kostengünstigere Räumlichkeiten oder den Kauf von Räumlichkeiten geprüft?

Wenn ja, mit jeweils welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 31, 32 und 33 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Betriebsbeginn am 1. Januar 2021 erkundet die Autobahn GmbH aktuell Büroimmobilien an ihren Standorten gemäß des finalen Standortkonzepts vom Sommer 2018. Die benötigten Büroimmobilien werden zumeist angemietet. Der genannte Betrag von 9,877 Mio. Euro entstammt einer Planung aus dem ersten Quartal 2019. Die aktuelle Planung sieht für das Jahr 2020 einen Ansatz von 6,7 Mio. Euro vor. Die Finanzplanung für die Jahre 2021-2023 wird derzeit erstellt.

Die Auswahl der Büroimmobilien wird auf Basis der jeweiligen Marktlage und unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getroffen. Die Anmietung für die verschiedenen Standorte erfolgt überwiegend ab dem vierten Quartal 2020. Für die Unterbringung der Aufbauteams in den Niederlassungen und Außenstellen werden im Einzelfall bedarfsgerecht vorab Büroflächen an den zukünftigen Standorten angemietet.

35. Wie hoch werden entsprechend den aktuellen Planungen die Ausgaben für externe Berater bei der Autobahn GmbH in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils sein (bitte jahresscheibengenau aufschlüsseln)?

Die Finanzplanung 2021 bis 2023 der Gesellschaft wird derzeit erstellt.

36. Plant die Bundesregierung und/oder die Autobahn GmbH, externe Berater für die Integration der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) in die Autobahn GmbH in den Jahren 2020 und 2021 zu beschäftigen bzw. zu beauftragen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Sind hierfür schon Verträge ausgeschrieben bzw. abgeschlossen worden?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Auf die Auflistung zu den Fragen 1 und 2 sowie 22 wird verwiesen. Für 2020 und 2021 können in Bezug auf die Begleitung der geplanten Verschmelzung der DEGES auf die Autobahn GmbH punktuelle Dienstleistungsbedarfe nicht ausgeschlossen werden.

